

**Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Abtsteinach;
hier: 1. Nachtrag**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach in der Sitzung am 05.11.2021 folgenden

Ersten Nachtrag zur WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

[WVS]

beschlossen:

§ 28 Benutzungsgebühren erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers.
Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Größe von
Q3= 4,0 5,00 EUR (netto)
Q4=10,0 12,00 EUR (netto)
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 3,83 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Dieser 1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abtsteinach, den 08.11.2021

Gemeinde Abtsteinach
-Der Gemeindevorstand-

Beckenbach, Bürgermeisterin

